

Das Verschulden des Angeklagten kann nicht bagatellisiert werden, belästigte er seine Mitarbeiterin doch über Monate hinweg und gegen deren klaren Willen mehrfach in sexueller Art und Weise, obwohl er realisiert haben musste, wie sehr die Strafklägerin darunter litt. Auch nutzte er ganz offenkundig seine Stellung als Vorgesetzter sowie die besondere Situation der Strafklägerin, welche eine neue Stelle angetreten hatte, für seine Handlungen aus.

Strafschärfend fällt die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Straferhöhungs- und Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Strafmindernd kann berücksichtigt werden, dass der Angeklagte einen guten Allgemeinmund besitzt und nicht vorbestraft ist.

In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe, insbesondere auch der recht guten finanziellen Verhältnisse des Angeklagten sowie der Tatsache, dass seit den Taten schon relativ lange Zeit vergangen ist, in welcher sich der Angeklagte offenbar wohl verhalten hat, bzw. das Urteil nur knapp vor Eintritt der absoluten Verjährung gefällt wird, ist die Ausfällung einer Strafe von 10 Tagen Haft und Fr. 2'000.- Busse angemessen.

(Berufungskammer, 6. Oktober 1997, i.S. Staatsanwaltschaft/B.)

Eine gegen dieses Urteil eingereichte staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht am 19. März 1998 abgewiesen.

*Art. 96 Ziff. 2 Abs. 2 SVG. – Fahren ohne Fahrzeugausweis; leichter Fall. Die Verletzung von Art. 96 Ziff. 2 Abs. 2 SVG ist wegen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Sanktion (Busse) als Übertretung zu qualifizieren.*

*Aus den Erwägungen:*

Wie bereits erwähnt, sieht Art. 96 Ziff. 2 Abs. 2 SVG als Sanktion Busse vor. Im Gegensatz zu anderen Strafbestimmungen, in welchen die "leichten Fälle" durch eine Kann-Vorschrift geregelt werden (beispielsweise Art. 225 Abs. 2 StGB), darf der Richter gestützt auf Art. 96 Ziff. 2 Abs. 2 SVG bloss eine Busse aussprechen. Es liegt nicht im Ermessen des Richters zu entscheiden, ob trotz Vorliegens eines leichten Falles die in Art. 96 Ziff. 2 Abs. 2 SVG vorgesehene Sanktion im konkreten Fall angemessener wäre. Wegen dieses zwingenden Charakters handelt es sich bei Art. 96 Ziff. 2 Abs. 2 SVG nicht mehr wie bei Art. 96 Ziff. 2 Abs. 1 SVG um ein Vergehen, sondern um eine Übertretung (vgl. dazu Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 2. A., Bern 1996, S. 110, N 8 f. und Roschacher, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG), Chur/Zürich 1991, S. 70).

(Berufungskammer, 23. Januar 1998, i.S. Staatsanwaltschaft/F.)